EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

22.2.2005 PE 355.386v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1-5

Entwurf einer Stellungnahme **(PE 349.929v01-00)**
Marielle De Sarnez
zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in Bezug auf den Gegenseitigkeitsmechanismus

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0437 – C6-0097/2004 – 2004/0141(CNS))

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Bogdan Adam Klich

Änderungsantrag 1
ERWÄGUNG 2 ERSTER SATZ

(2) Der ***betreffende*** Mitgliedstaat/die ***betreffenden*** Mitgliedstaaten ***müssen*** diese ***sehr ernst zu nehmende*** Nichtgegenseitigkeitssituation mitteilen.	(2) Der ***geschädigte*** Mitgliedstaat/die ***geschädigten*** Mitgliedstaaten ***sollten das Recht haben, zu entscheiden, ob sie*** diese Nichtgegenseitigkeitssituation mitteilen.

Or. pl

Begründung

In diesem Änderungsantrag geht es darum, dass die Mitteilung nicht obligatorisch erfolgen soll, sondern im Ermessen des geschädigten Mitgliedstaates liegt. Dies ermöglicht die Berücksichtigung der innenpolitischen Interessen der Mitgliedstaaten in konkreten Einzelfällen (case by case). Im Fall einer fakultativen Mitteilung hat der Mitgliedstaat Zeit für bilaterale Gespräche.

Änderungsantrag von Bogdan Adam Klich

Änderungsantrag 2
ERWÄGUNG 2 DRITTER SATZ

Außerdem empfiehlt es sich, dass die Kommission umgehend Demarchen bei dem betreffenden Drittland unternimmt, dem Rat berichtet und ***diesem jederzeit einen*** vorübergehenden ***Beschluss*** zur Wiederherstellung der Visumpflicht für die Staatsangehörigen dieses Drittlands ***vorschlagen kann***.	Außerdem empfiehlt es sich, dass die Kommission umgehend Demarchen bei dem betreffenden Drittland unternimmt, dem Rat berichtet und ***diesen zur Ergreifung eines*** vorübergehenden ***Beschlusses*** zur Wiederherstellung der Visumpflicht für die Staatsangehörigen dieses Drittlands ***verpflichtet***.

Or. pl

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Kommission stärker in die Pflicht genommen, dem Rat bei Wahrnehmung des Rechts auf Mitteilung Empfehlungen vorzulegen.

Änderungsantrag von Bogdan Adam Klich

Änderungsantrag 3
ARTIKEL 1
Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a (Verordnung (EG) Nr. 539/2001)

a) Der betreffende Mitgliedstaat ***teilt*** der Kommission ***die*** Einführung der Visumpflicht ***binnen 10 Tagen nach ihrer Ankündigung oder ihrer Anwendung*** schriftlich ***mit***. Diese Mitteilung wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht.	a) Der betreffende Mitgliedstaat ***kann*** der Kommission ***im Fall der*** Einführung der Visumpflicht schriftlich ***Mitteilung erstatten***. Diese Mitteilung wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht.

Or. pl

Begründung

Wenn der geschädigte Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, selbst zu entscheiden, ob er Mitteilung erstattet oder nicht, kann er eigene Untersuchungen einleiten und eigene Maßnahmen ergreifen.

Für die Mitgliedstaaten muss die Möglichkeit gegeben sein, zu wählen, ob sie die Solidarklausel anwenden wollen, weil die Nichtgegenseitigkeitssituation jeweils zwei konkrete Staaten betrifft und sich nicht auf die übrigen Mitgliedstaaten auswirkt.

Änderungsantrag von Bogdan Adam Klich

Änderungsantrag 4
ARTIKEL 1
Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c erster Satz (Verordnung (EG) Nr. 539/2001)

c) Die Kommission ***kann*** auf der Grundlage der Schlussfolgerungen ihres Berichts einen Vorschlag für eine vorläufige Maßnahme zur vorübergehenden Wiedereinführung der Visumpflicht für Staatsangehörige des betreffenden Drittlands ***unterbreiten***.	c) Die Kommission ***ist verpflichtet,*** auf der Grundlage der Schlussfolgerungen ihres Berichts ***unverzüglich*** einen Vorschlag für eine vorläufige Maßnahme zur vorübergehenden Wiedereinführung der Visumpflicht für Staatsangehörige des betreffenden Drittlands ***vorzulegen***.

Or. pl

Begründung

Nach diesem Änderungsantrag ist die Kommission verpflichtet, dem Rat einen Bericht mit den Ergebnissen vorzulegen. Dem geschädigten Staat wird garantiert, dass die Schritte zur Wiederherstellung des Gegenseitigkeitsmechanismus weitergeführt werden und nicht von einer Entscheidung der Kommission abhängig sind, die dieses Verfahren verzögern kann.

Änderungsantrag von Bogdan Adam Klich

Änderungsantrag 5
ARTIKEL 1
Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c zweiter Satz (Verordnung (EG) Nr. 539/2001)

Der Rat befindet binnen drei Monaten mit qualifizierter Mehrheit über ***diesen Vorschlag***.	Der Rat befindet binnen drei Monaten mit qualifizierter Mehrheit über ***die Ablehnung dieser vorläufigen Maßnahme***.

Or. pl

Begründung

Damit wird für den Mitgliedstaat gewährleistet, dass konkrete Maßnahmen ergriffen werden, wenn frühere Instrumente, die im Rahmen des Mechanismus der Kommission vorgesehen sind, nicht die gewünschten Ergebnisse bringen. Mit dem Wortlaut wird dem geschädigten Mitgliedstaat das Recht eingeräumt, endgültige Maßnahmen zu ergreifen, und gleichzeitig wird die Regel der Solidarität umgesetzt.